

„Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB tR)“ und von „Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB tR)“ (ZBl. S. 623) treten außer Kraft*

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I* V.: K o c h

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und
Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise des Erfassungapparates und der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus werden in dem Wirtschaftszweig Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) gebildet. Die Vereinigungen sind Organe der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, die die operative Leitung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der ihnen unterstellten VEAB entsprechend dem Prinzip der Einzeileitung und der Kollektivität der Arbeit in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht gewährleisten.

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz der VVEAB

(1) Die VVEAB ist im Bereich des Bezirkes, in dem sie ihren Sitz hat, das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten VEAB.

(2) Die VVEAB ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten VEAB verantwortlich; sie hat in ihrem Bereich für eine ständige politische, ideologische und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter und für deren sozialistische Bewußtseinsbildung zu sorgen.

(3) Die VVEAB untersteht dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VVEAB ist juristische Person und eigenverantwortlich tätig.

§ 2

**Stellung der VVEAB zu den örtlichen Organen
der Staatsmacht¹**

(1) Die VVEAB hat entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) mit den in ihrem Zuständigkeits-

bereich befindlichen Volksvertretungen, den Räten und deren Organen zusammenzuarbeiten. Hieraus ergeben sich für die VVEAB insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen.

(2) Die VVEAB ist zu Auskünften gegenüber dem Bezirkstag, dem Rat des Bezirkes, dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und der ständigen Kommission für Landwirtschaft verpflichtet. In Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Bezirkes unterliegt die VVEAB auch dem Weisungsrecht des Rates des Bezirkes.

(3) Der Hauptdirektor der VVEAB ist verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes teilzunehmen.

(4) Die VVEAB hat mit dem Rat des Bezirkes, dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und allen für die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständigen Fachorganen des Rates zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne, der Investitionspläne, der Arbeitskräftepläne sowie der Pläne für die Materialwirtschaft zusammenzuarbeiten, den vorgenannten Organen darüber Vorschläge zu unterbreiten und erforderlichenfalls um ihre Hilfe nachzusuchen.

Aufgaben der VVEAB

§ 3

(1) Die VVEAB ist in ihrem Bereich für die Durchsetzung der politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht verantwortlich.

(2) Zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft und zur weiteren planmäßigen Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion hat die VVEAB für die VEAB auf der Grundlage der Bezirks- und Kreispläne in enger Zusammenarbeit mit den VEAB und den örtlichen Organen der Staatsmacht Perspektivpläne auszuarbeiten.

(3) Der VVEAB obliegt die operative Anleitung der ihr unterstellten VEAB und die Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit der Direktoren der VEAB.

(4) Die VVEAB ist für die Anleitung der ihr unterstellten VEAB bei der Ausarbeitung und Zusammenfassung der Pläne sowie für die Planabrechnung verantwortlich;

(5) Die VVEAB kann durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragt werden, für die örtlich geleiteten Betriebe bestimmte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVEAB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie diese in Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch.

(6) Die VVEAB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften als der Massenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten.